

Interpellation Bachmann-St.Gallen (53 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2005

Kinder- und Jugendberatung sowie Kinder- und Jugendschutz im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Bernadette Bachmann-St.Gallen weist in ihrer Interpellation vom 29. November 2005 auf verschiedene Kinder- und Jugendprobleme hin und stellt mit Blick auf eine ganzheitliche Kinder- und Jugendpolitik verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 58bis des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (abgekürzt EG zum ZGB) sorgt die politische Gemeinde für eine ganzheitliche Jugendhilfe. Diese umfasst Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendberatung. Die Gemeinde stellt die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher. Art. 58ter EG zum ZGB bestimmt sodann, dass das zuständige Departement eine Kontaktstelle führt, die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Jugendhilfe sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert. Schliesslich kann der Kanton nach Art. 58quater EG zum ZGB Staatsbeiträge an Vorhaben der Jugendhilfe und der ausserschulischen Jugendarbeit ausrichten. Soweit die gesetzlichen Grundlagen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zur Zeit erstellt das Departement des Innern gemeinsam mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) ein Inventar der Sozialberatungsangebote im Kanton St.Gallen. Erfasst werden auch Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien. In einer schriftlichen Umfrage haben sich rund 200 Beratungsstellen und Institutionen zu ihren Angeboten, aber auch zu Lücken und Entwicklungsbedürfnissen geäussert. Die Auswertung wird aufzeigen, wo Handlungsbedarf besteht und wie dieser zu priorisieren ist. Bereits heute lässt sich aber sagen, dass Beratungsangebote für Jugendliche noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen.
2. Die Jugendkoordinationsstelle erfüllt den ihr nach Art. 58ter EG zum ZGB erteilten Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Jugendhilfe sowie den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden zu koordinieren. In finanzieller Hinsicht steht für das Jahr 2006 aus dem Lotteriefonds ein Rahmenkredit von Fr. 270'000.– zur Verfügung, der für Beiträge an Projekte der Jugendförderung sowie des Kinder- und Jugendschutzes, aber auch für die Tätigkeit des Jugendparlamentes und der Jugendkoordinationsstelle zu verwenden ist.

Nach Feststellungen der Jugendkoordinationsstelle befassen sich in vielen Gemeinden und in kantonalen Institutionen Jugendbeauftragte und Fachpersonen mit den in der Interpellation angesprochenen gesellschaftlichen Problemen. Sie sind auf verschiedenste Weise aktiv. Der Kanton hat dabei eine Verknüpfungs- und Koordinationsfunktion. Hingegen fehlt bisher noch eine kantonale Gesamtstrategie. Das vom Kantonsrat gutgeheissene Postulat 43.05.10 «Integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen – dringender Handlungsbedarf» hat dies ebenfalls festgestellt. Der Postulatsbericht wird Gelegenheit bieten, auf diese Fragestellung einzugehen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

3. Kinder- und Jugendschutz sind Teile einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendpolitik und umfassen angemessene und aufeinander abgestimmte Massnahmen, um die physische und psychische Integrität und Gesundheit von Kinder und Jugendlichen zu schützen, sowie die Regelung behördlicher Interventionen bei Verletzung der Integrität.

Bereits heute bestehen für verschiedene Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik (z.B. Aufsicht über Kinder- und Jugendheime, Pflegekinderwesen, Suchthilfe) gesetzliche Grundlagen. Für den spezifischen Bereich der zivilrechtlichen Eingriffsfürsorge und des Strafrechts besteht kein weiterer gesetzlicher Regelungsbedarf. Nach Art. 50 EG zum ZGB besteht die Verpflichtung zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde, wenn jemand von der Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhalten hat. Nach Art. 317 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes sind Jugendanwalt, vormundschaftliche Organe und andere Stellen der Jugendhilfe verpflichtet, einander zu unterstützen und ihre Massnahmen abzustimmen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, der gesamten Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen einen Rahmen zu geben, eine gesamtkantonale Ausrichtung und Strategie zu entwickeln und die Schaffung eines eigentlichen Kinder- und Jugendgesetzes zu prüfen. Dazu bietet das vorgenannte Postulat Gelegenheit. Der Bericht wird zeigen, ob einer gesetzlichen Regelung bedarf.

4. Die von der Regierung eingesetzte interdisziplinäre Projektgruppe, bestehend aus 13 Leitungs- und Fachpersonen verschiedener staatlicher und privater Organisationen und Einrichtungen, hat Bericht und Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen» erstellt. Ziel des Konzeptes ist es, die Dunkelziffer bei Kindesmisshandlungen zu verringern, betroffenen Kindern frühzeitig und adäquat zu helfen und eine Sensibilisierung gegenüber Gewalt an Kindern zu erreichen. Die Regierung hat zum Bericht und zum Konzept, das umfassende Massnahmen vorsieht, bereits Beschluss gefasst.
5. Zur Verstärkung der Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendschutz bzw. um den Auftrag von Art. 58ter EG zum ZGB ganzheitlich wahrnehmen und das vorgenannte Konzept Kinderschutz umsetzen zu können, wird eine Stellenaufstockung um 40 Prozent bei der Jugendkoordinationsstelle beantragt. Der vorgenannte Postulatsbericht wird im Übrigen aufzeigen, ob weiterer Handlungsbedarf in personeller Hinsicht besteht.
6. Wie bereits ausgeführt ist es eine Pflichtaufgabe der politischen Gemeinde, für eine ganzheitliche Jugendhilfe zu sorgen, die Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendberatung umfasst. Die zuständigen kommunalen Jugendbeauftragten sind dementsprechend nicht nur für die offene Jugendarbeit zuständig. Der Umsetzungsgrad dieser Bestimmung ist in den Gemeinden noch unterschiedlich. Verschiedene Regionen pflegen aber bereits einen regelmässigen Austausch über die Gemeindegrenzen hinweg und arbeiten gemeinsam an regionalen Lösungen zur Jugendhilfe und an überkommunalen Projekten. Die Jugendkoordinationsstelle des Kantons unterstützt die Bestrebungen der Jugendbeauftragten zur Umsetzung von Art. 58bis EG zum ZGB durch zur Verfügungstellung von Informationen, Beratung bei der Vernetzungsarbeit, Organisation von Fachtagungen und Beiträge aus dem Jugendkredit.